



AlltagsRiesen
deine fleissigen Helfer

Allgemeine Geschäftsbedingungen

A. Allgemeines

(1) Die IDV UG, Herkulesstraße 105, 34119 Kassel (nachfolgend „AlltagsRiesen“ oder „AR“ genannt), stellt eine Plattform zur Verfügung, auf der Hilfesuchende und Hilfeleistende einander finden können. Diese Plattform kann sowohl von natürlichen Personen als auch öffentlichen oder privaten Einrichtungen und Unternehmen in Anspruch genommen werden. Diese Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen AR und dem jeweiligen Nutzer. Sofern nicht schriftlich vereinbart, finden abweichende Geschäftsbedingungen keine Anwendung.

(2) AR unterhält eine Datenbank, in der die für die Vermittlung relevanten Daten der Nutzer hinterlegt sind, um zu gewährleisten, dass individuelle Hilfsanfragen formuliert und erwidert werden können.

B. Hilfesuchende

I. Unser Leistungen

(1) Die Dienstleistung von AR ist darauf ausgerichtet, dem Hilfesuchenden schnell und übersichtlich Hilfeleistende für seine individuellen Hilfsanfragen zu präsentieren. Dem Hilfesuchenden stehen daher folgende kostenfreie Leistungen zur Verfügung:

- Der Hilfesuchenden kann telefonisch, per Email oder über die Homepage www.alltagsriesen.de Hilfsanfrage formulieren. Ein wesentlicher Bestandteil dabei ist die Angabe, wie viel der Hilfesuchende für die Hilfe zahlen kann und will. AR wird evtl. weitere Rücksprache mit dem Hilfesuchenden halten, um Details zu klären und die Chancen einer erfolgreichen Vermittlung zu erhöhen.
- AR veröffentlicht die Hilfsanfrage in Foren und informiert so die Hilfeleistenden gefiltert nach Interesse, Fähigkeiten und örtlicher Nähe.
- In der Regel stellt AR dem Hilfesuchenden drei geeignete Hilfeleistende zum Kontaktieren und Auswählen zur Verfügung.

(2) Kostenpflichtig ist die Dienstleistung von www.alltagsriesen.de erst dann, wenn Hilfeleistende erfolgreich vermittelt wurden. Wann dies der Fall ist, ist in Abschnitt III geregelt.

(3) Dem Hilfesuchenden ist bekannt, dass AR lediglich Hilfeleistende vermittelt und die vermittelten Personen weder Angestellte noch freie Mitarbeiter von AR sind. Aus diesem Grunde kommt eine Vereinbarung bezüglich der auszuführenden Tätigkeiten und der Vergütung auch nur zwischen dem vermittelten Hilfeleistenden und dem Hilfesuchenden, jedoch nicht mit AR zustande.

(4) AR ist bei der Suche nach Hilfeleistenden nicht beschränkt. AR ist berechtigt, eine Hilfsanfrage (persönliche Angaben ausgeschlossen) an Hilfeleistende weiter zu leiten.

(5) AR trägt keine Kosten und/oder Auslagen der Hilfeleistenden, wie z.B. Fahrtkosten oder ärztliche Voruntersuchungen usw.

(6) AR ist nicht verpflichtet, Hilfsanfragen anzunehmen. AR wird u.a. Hilfsanfragen ablehnen, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen oder die Reputation von registrierten AR-Mitgliedern, anderen Hilfesuchenden oder von AR selbst beeinträchtigen. Es liegt im alleinigen Ermessen von AR, ob eine Hilfsanfrage abgelehnt wird.

II. Vertragsverhältnis

(1) Ein Vertragsverhältnis zwischen dem Hilfesuchenden und AR kommt zustande, wenn sich der Hilfesuchende durch Angabe seiner E-Mail-Adresse auf der Plattform www.alltagsriesen.de oder telefonisch registriert und er die darauf von AR an ihn gerichtete Bestätigungs-E-Mail bestätigt, indem er unter Angabe eines frei gewählten Passwortes sein Nutzerprofil anlegt und aktiviert.

(2) Das Vertragsverhältnis ist zeitlich nicht begrenzt. Der Vertrag kann jedoch beidseitig jederzeit gekündigt werden. Hierfür genügt eine schriftliche Mitteilung an bzw. von AR (z.B. per Email). Das Vertragsverhältnis endet dann in dem Moment, in dem keine Hilfsanfrage mehr offen ist, d.h. der Hilfesuchende sich für oder gegen die von AR vorgeschlagenen Hilfeleistenden entschieden hat und er AR dieses schriftlich mitgeteilt hat. Berechtigte Vermittlungsprovisionen kann AR auch im Anschluss noch in Rechnung stellen.

III. Abwicklung der Hilfsanfrage

(1) Die Hilfsanfrage wird von AR an geeignete Hilfeleistenden weitergeleitet. Die ersten drei eingehenden Hilfezusagen werden dem Hilfesuchenden übermittelt.

b) Der Hilfesuchende wählt anhand der Hilfsangebote den Hilfeleistenden aus. Die Auswahl kann auch aufgrund von Bewertungen, möglichen Vorstellungsgesprächen oder auch Probearbeiten erfolgen.

(2) Die Plattform bietet dem Hilfesuchenden die Möglichkeit, Hilfsangebote bis zum gewählten Starttermin der Hilfeleistung anzunehmen oder abzulehnen. Falls der Hilfesuchende die ersten drei Hilfsangebote ablehnt, werden ihm -soweit vorhanden- weitere Hilfsangebote zur Auswahl zugesandt. Erfolgt keine Auswahl, gilt die Vermittlung nach Erreichen des gewählten Starttermins als erfolgreich.

(3) Falls bis zum gewählten Starttermin keine Hilfsangebote vorliegen, gilt die Vermittlung als nicht erfolgt.

(4) Generell ist eine Änderung der Hilfsanfrage bis zum gewählten Starttermin möglich und bei nicht erfolgter Vermittlung auch über diesen Termin hinaus.

(5) Ändert sich die Hilfsbereitschaft des Hilfeleistenden innerhalb der Probezeit, gewährt AR dem Hilfesuchenden eine weitere Vermittlung zu der ursprünglichen Hilfsanfrage, ohne eine erneute Vermittlungsprovision zu erheben. Die Probezeit ist wie folgt geregelt:

- Bei unbefristeten Hilfsanfragen gewährt AR eine Probezeit von 4 Wochen.
- Bei befristeten Hilfsanfragen, die länger als 1 Tag dauern, gewährt AR einen Probetag
- Bei befristeten Hilfsanfragen, die nicht länger als 1 Tag dauern, endet die Frist am Tag vor dem ersten Arbeitstag.

IV. Vermittlungsprovision

(1) www.alltagsriesen.de bringt primär den, der Hilfe braucht mit dem, der Hilfe leisten mag zusammen und dadurch wird gemeinsam etwas Gutes bewirkt. Das AlltagsRiesen-Konzept finanziert sich dabei durch Vermittlungsprovisionen, die bei der erfolgreichen Vermittlung von Hilfeleistende an Hilfesuchende anfallen (vgl. hierzu Abschnitt III). Damit einhergehend wird ein im Vorfeld festgelegter Spendenanteil an einen vom Hilfesuchenden bestimmten Spendenempfänger abgeführt. Die Höhe der Vermittlungsprovision sowie des Spendenanteils wird stets im Vorfeld mitgeteilt und ist in dem vom Hilfesuchenden vorgegebenen Gesamtbetrag enthalten.

(2) Benötigt der Hilfesuchende einen von AR vermittelten Hilfeleistenden länger als vereinbart („Anschlussbeschäftigung“), ist der Hilfesuchende verpflichtet dies AR unverzüglich mitzuteilen. AR berechnet dann die Vermittlungsprovision anhand der Veränderungen neu. Unterlässt der Hilfesuchende es, AR zu informieren oder erfährt AR erst wesentlich später von einer Anschlussbeschäftigung, berechnet AR zusätzlich zur bisher fälligen Vermittlungsgebühr einen Solidaritätszuschlag. Siehe Abschnitt VII.

(3) Benötigt der Hilfesuchende einen von AR einmal vermittelten Hilfeleistenden zu einem späteren Zeitpunkt erneut („Folgebeschäftigung“), ist der Hilfesuchende verpflichtet dies AR mitzuteilen oder eine erneute Hilfsanfrage einzustellen; dabei kann der bisherige Hilfeleistende als „Bevorzugter Helfer“ angegeben werden. AR berechnet dann die Vermittlungsprovision neu. Unterlässt der Hilfesuchende es, AR zu informieren oder erfährt AR später von einer Folgebeschäftigung, berechnet AR

zusätzlich zur dann fälligen Vermittlungsgebühr einen Solidaritätszuschlag. Siehe Abschnitt VII.

V. Informations- und Mitwirkungspflichten

(1) Soweit nicht anders vereinbart, verpflichtet sich der Hilfesuchende, AR unverzüglich zu informieren, sobald einer von AR vermittelter Hilfeleistender tätig wird. Dies gilt ebenfalls für den Fall, dass der Hilfeleistende im ersten Vermittlungsversuch abgelehnt wurde und/oder in einer von der ursprünglich avisierten Hilfsanfrage abweichende Aufgabe Leistungen erbringt.

(2) Über jede Veränderung des Aufgabenbereichs oder –umfangs sowie eine Veränderung oder einen Wegfall des Vermittlungsbedarfs hat der Hilfesuchende AR unverzüglich zu informieren. Dies gilt auch bei zwischenzeitlicher anderweitiger Besetzung der Hilfsanfrage.

(3) Der Hilfesuchende teilt AR stets die aktuelle Rechnungsadresse mit. Sollte sich die Rechnungsanschrift verändern, verpflichtet sich der Hilfesuchende, AR dies unverzüglich anzuzeigen. Sämtliche Kosten, die AR bei der Ermittlung der aktuellen Adresse des Hilfesuchenden entstehen, trägt der Hilfesuchende. Zusätzlich darf AR eine Bearbeitungspauschale berechnen.

(4) Personalvermittlungsagenturen bzw. Zeitarbeitsfirmen müssen sämtliche Daten von Hilfeleistenden, für die AR Daten übermittelt hat, unverzüglich löschen, sobald die Hilfeleistenden für einen Einsatz nicht (mehr) benötigt werden. AR muss hierüber schriftlich benachrichtigt werden (z.B. per Email). Der Verbleib der Daten eines Hilfeleistenden in der Datenbank der Personalvermittlungsagentur bzw. Zeitarbeitsfirma bzw. das Versäumnis der Löschungsmitteilung an AR gilt als Anschlussbeschäftigung. Es gelten die Regelungen IV 3. und VII.

VI. Weitervermittlung

Eine Beschäftigungsaufnahme eines Bewerbers bei einem Dritten aufgrund von Empfehlung durch einen Hilfesuchenden (Weitervermittler) ist AR unverzüglich durch den Weitervermittler anzuzeigen. AR kann vom Weitervermittler die Provisionszahlung gemäß Abschnitt IV. dieses Vertrages für den weiter vermittelten Job sowie alle hieraus resultierenden Nachfolgejobs für den Hilfeleistenden verlangen, sofern der begünstigte Dritte die Beschäftigung nicht unverzüglich selbst bei AR anzeigt. AR steht für den Verwaltungsmehraufwand, der durch den Nachweis einer nicht angezeigten Tätigkeit eines Hilfeleistenden bei einem Hilfesuchenden entsteht, zusätzlich ein Solidaritätszuschlag gegenüber dem Weitervermittler zu. Siehe Abschnitt VII.

VII. Solidaritätszuschlag

Verstößt ein Hilfesuchender gegen die Regelungen IV 2. und 3. (Anschlussbeschäftigung, Folgebeschäftigung), V 1. (Einsatz eines Hilfeleistenden in anderer Position als angekündigt) oder VI. (Weitervermittlung an Dritte), so hat der Hilfesuchende einen Solidaritätszuschlag in Höhe von 100 EUR für den ersten Fall und für jeden weiteren Fall in Höhe von 500,00 € an AR zu zahlen. „Der Solidaritätszuschlag wird in **voller Höhe** einem oder mehreren von AR bestimmten Spendenempfängern zugeführt“.

VIII. Haftung

(1) AlltagsRiesen haftet für Schäden, sofern sie von AR vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Für normale und leichte Fahrlässigkeit haftet AR nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). In allen Fällen beläuft sich die maximale Haftungsgrenze für AR auf die Höhe der anfallenden Vermittlungsprovision.

(2) AlltagsRiesen haftet nicht für solche Umstände, die in der Person des Hilfesuchenden oder eines Hilfeleistenden begründet sind. AR übernimmt keine Haftung für die vermittelten Helfer und eine damit im Zusammenhang stehende Qualität und Güte sowie einen Ausfall der Hilfeleistung. Dies gilt insbesondere für mangelhafte Hilfeleistung auch aufgrund mangelnder Qualifikation, einen evtl. Hilfeausfall bei Krankheit oder einem Nichterscheinen aus anderen Gründen. Kommt eine Hilfeleistung, für den AR eine Hilfsanfrage vom Hilfesuchenden erhalten hat, nicht zustande, übernimmt AR keine Haftung. Dies gilt auch, wenn sich für einen Auftrag keine oder nicht hinreichend Hilfeleistende finden.

(3) AlltagsRiesen haftet nicht für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von Hilfeleistenden oder Dritten gemachten Angaben. Die Überprüfung der von den Hilfeleistenden oder Dritten gemachten Angaben obliegt allein dem Hilfesuchenden.

(4) Der Hilfesuchende stellt AR von Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Leistungserbringung frei.

IX. Teilnahmebedingungen für das Onlineportal

(1) AlltagsRiesen bemüht sich, den Betrieb des Onlineportals (www.alltagsriesen.de) störungsfrei aufrecht zu erhalten, ist jedoch nicht verpflichtet, eine jederzeitige Verfügbarkeit oder Erreichbarkeit des Portals sicherzustellen. Eine Gewähr für die ständige Verfügbarkeit sowie eine störungsfreie Auftragsübermittlung wird nicht übernommen.

(2) Der Hilfesuchende sichert zu, die Hilfsanfragen, Hilfsangebote, Hilfsannahme, Hilfsannahmebestätigung und vor allem alle Emails, die im Zusammenhang mit der Hilfsanfrage stehen, streng vertraulich zu behandeln und an keinen Dritten, der nicht in seinem Namen befugt ist, Hilfsangebote einzustellen und/oder anzunehmen, weiter zu leiten und/oder Zugang zu gewähren.

(3) Die Informationen und Daten, die ein Hilfesuchender in seiner Hilfsanfragen hinterlegt, müssen wahrheitsgemäß und vollständig sein.

(4) Der Hilfesuchende ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Verfügbarkeit des Onlineportals, die System- und Netzwerksicherheit oder die Seriosität von AR oder der Hilfeleistende beeinträchtigt.

(5) Der Hilfesuchende räumt AR an allen Inhalten und Texten, welche er in das Onlineportal sowie den von AR betriebenen Social-Media-Accounts einstellt oder welche er AR im Rahmen von Hilfsanfragen zur Verfügung stellt, ein unentgeltliches weltweites Nutzungsrecht ein; u.a. zum Zwecke der Bekanntmachung und attraktiven Darstellung einer Hilfsanfrage darf AR Inhalte und Texte veröffentlichen, verbreiten sowie Änderungen vornehmen.

X. Vertraulichkeit

Der Hilfesuchende verpflichtet sich, sämtliche Informationen über Hilfeleistende, die er von AR bekommt, streng vertraulich zu behandeln. Sämtliche persönlichen Daten des Bewerbers müssen für den Fall, dass eine Hilfsleistung nicht zustande kommt bzw. nach Beendigung der Hilfsleistung unverzüglich vernichtet bzw. gelöscht werden; eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.

XI. Beschäftigungsverhältnis

AlltagsRiesen stellt lediglich den Kontakt zwischen Hilfeleistenden und Hilfesuchenden her. Der Hilfesuchende ist allein für die Beschäftigung der Hilfeleistenden und der sich daraus ergebenden Pflichten, insbesondere die ordnungsgemäße Anmeldung bei den Sozialversicherungsträgern, die Abführung etwaiger Steuern und Abgaben etc. verantwortlich. Der Hilfeleistende verpflichtet sich, sich über die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Erbringung und Vergütung von familien- und haushaltsnahen Dienstleistungen zu informieren (zb. bei einem Steuerberater, den Krankenkassen, Rentenversicherungen und Berufsgenossenschaften) und diese zu berücksichtigen. AlltagsRiesen leistet dabei gerne Hilfestellung und distanziert sich somit ausdrücklich von Schwarzarbeit. AlltagsRiesen übernimmt keine Haftung für jedwede dem Hilfesuchenden oder Hilfeleistenden aus dem vermittelten Beschäftigungsverhältnis erwachsende Verpflichtungen.

C. Hilfeleistende

Diese Vermittlungsbedingungen gelten für die Nutzung der Dienstleistungen und Funktionen von www.alltagsriesen.de (AR), wie sie von der IDV UG, Herkulesstraße 105, 34119 Kassel, für registrierte Hilfeleistende angeboten werden.

Als Hilfeleistende registrierte Nutzer können sowohl Hilfe anbieten wie auch Hilfsanfragen aufgeben (wie in Abschnitt B. „Hilfesuchende“ geregelt)

I. Kosten

Die Dienstleistungen und Funktionen von www.alltagsriesen.de (AR) ist für Hilfeleistende vollkommen kostenfrei.

II. Was wir dem Hilfeleistenden bieten

(1) www.alltagsriesen.de (AR) ist eine sozialorientierte Plattform, auf der Hilfesuchende mit Hilfeleistenden zusammenfinden. Die im eigenen Profil aufgeführten Stärken und Erfahrungen sowie örtliche Verfügbarkeit dienen als Filter für geeignete Hilfsanfragen. Diese werden täglich per Email angekündigt und können auf der Plattform eingesehen werden.

Hilfsanfragen beinhalten immer

- Titel
- Kategorie
- Zeitraum
- Häufigkeit
- Zeitaufwand
- Ort
- Vergütung

Bei Interesse kann über das Portal Hilfe angeboten werden. Der Hilfesuchende wählt letztlich aus allen Hilfsangeboten den für ihn passenden Helfer aus.

(2) Als Plattform stellt AlltagsRiesen lediglich den Kontakt zwischen Hilfesuchenden und Hilfeleistenden her. Eine Beschäftigung kommt ausschließlich zwischen dem Hilfesuchenden und dem Hilfeleistenden zustande.

Die Entlohnung für die geleistete Hilfe wird ebenfalls zwischen dem Hilfesuchenden und dem Hilfeleistenden geregelt.

Der Hilfeleistende verpflichtet sich, sich über die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Erbringung und Vergütung von familien- und haushaltsnahen Dienstleistungen zu informieren (zb. bei einem Steuerberater, den Krankenkassen,

Rentenversicherungen und Berufsgenossenschaften) und diese zu berücksichtigen. AlltagsRiesen leistet dabei gerne Hilfestellung und distanziert sich somit ausdrücklich von Schwarzarbeit. AlltagsRiesen übernimmt keine Haftung für jedwede dem Hilfesuchenden oder Hilfeleistenden aus dem vermittelten Beschäftigungsverhältnis erwachsende Verpflichtungen.

(3) Ein Vertragsverhältnis zwischen dem Hilfeleistenden und AR kommt zustande, wenn sich der Hilfeleistende durch Angabe seiner E-Mail-Adresse auf der Plattform www.alltagsriesen.de oder telefonisch registriert und er die darauf von AR an ihn gerichtete Bestätigungs-E-Mail bestätigt, indem er unter Angabe eines frei gewählten Passwortes sein Nutzerprofil anlegt und aktiviert. Der Hilfeleistende ist zu keiner Zeit verpflichtet, seine Hilfe anzubieten. Der Hilfeleistende kann jederzeit die Hilfe einstellen oder sich ganz abmelden. Im ruhenden Zustand deaktiviert AR das Profil des Hilfeleistenden und leitet keine Hilfeanfragen mehr weiter.

III. Vom Hilfeleistenden dringen zu beachten

(1) Die Daten und Angaben müssen der Wahrheit und Rechtmäßigkeit entsprechen und stets aktuell sein. (Eingestellte Profilbilder müssen den Hilfeleistenden selbst abbilden).

(2) Der Hilfeleistende stellt AR von allen Ansprüchen Dritter frei, die durch seine Hilfeleistung entstehen könnten.

(3) Der Hilfeleistende unterlässt alles, was die Reputation von Hilfesuchenden, anderen Hilfeleistenden oder von AR beeinträchtigt.

(4) Wird die Hilfe des Hilfeleistenden angenommen, muss dieser die Hilfe selbst leisten. Er kann Hilfeleistung nicht auf Dritte übertragen.

(5) Im Krankheitsfall muss der Hilfeleistende schnellstmöglich Bescheid geben, falls er dadurch die zugesagte Hilfe nicht leisten kann. In diesem Fall wird AR versuchen für einen Ersatz zu sorgen.

(6) Der Hilfeleistende bestätigt, dass er nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat, die die Sicherheit von Dritten gefährdet, vorbestraft ist, insbesondere nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB), einer Straftat gegen das Leben (§§ 211 ff. StGB), einer Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit (§ 223 ff. StGB), einer Straftat gegen die persönliche Freiheit (§§ 232 ff. StGB), oder wegen eines Diebstahls und Unterschlagung (§§ 242 ff. StGB) oder des Raubes und der Erpressung (§§ 249 ff. StGB) oder wegen Drogenmissbrauchs.

(7) Sollte der Hilfeleistende gegen diese Regeln verstoßen, kann AR sein Profil jederzeit sperren oder löschen.

IV. Bewertungen

Hilfesuchende können die Hilfe des Hilfeleistenden anhand einer 5-Punkte-Skala numerisch bewerten. Die durchschnittliche Bewertung wird im Profil des Hilfeleistenden hinterlegt und kann jederzeit erfragt werden. Der Hilfeleistende kann entscheiden, ob Hilfesuchende, denen er Hilfe angeboten hat, diese durchschnittliche Bewertung einsehen können (empfohlen). Auf Wunsch kann die durchschnittliche Bewertung für Dritte unsichtbar gemacht werden.

V. Sonstiges

(1) Es gibt keinen Anspruch auf ein Profil oder auf eine Vermittlung von Hilfsanfragen.

(2) In der Zusammenarbeit zwischen Hilfesuchenden und Hilfeleistenden basiert vieles auf Vertrauen. Selbstverständlich versucht AR lediglich seriöse Hilfeanfragen zu vermitteln und im Vorfeld schon Hilfesuchende herauszufiltern, die nicht seriös sind. AR übernimmt allerdings keine Haftung für Hilfesuchende, eine (rechtzeitige) Bezahlung oder andere Umstände jedweder Art, es sei denn, sie sind durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Verhalten seitens AR entstanden.

(3) Sollten einzelne Regelungen dieser Vermittlungsbedingungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon unberührt.

D. Firmenlizenzen

(1) Einer Firmenlizenz bedarf, wer als Unternehmer "Hilfesuchender" und/oder "Hilfeleistender" ist.

(2) Einer Firmenlizenz bedarf auch, wer als Unternehmer "Hilfesuchende" und/oder "Hilfeleistende" kontaktieren möchte.

(3) Firmenlizenzen werden nur auf gesonderten Antrag und nach individueller Autorisierung erteilt, wobei sich AR das Recht vorbehält, die Erteilung ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Erst nach vorheriger Autorisierung von AR ist die Nutzung der AR-Dienste für Unternehmer gestattet.

Anfrage bzgl. einer Firmenlizenz richten Sie bitte an: firmenservice@alltagsriesen.de.

E. Unser soziales Engagement

(1) Das Onlineportal „AlltagsRiesen“ wurde gegründet, um Hilfesuchende mit Hilfeleistenden zusammen zu bringen, um uns gegenseitig zu helfen und gemeinsam noch was Gutes zu tun.

Über allem steht für uns das Win-Win-Win Prinzip. Alle Beteiligten sollen durch das „AlltagsRiesen“-Konzept profitieren.

Es beginnt damit, dass der Hilfesuchende frei entscheidet, wie viel ihm die Hilfe wert ist. Der Hilfeleistende wiederum entscheidet, ob er zu den angebotenen Konditionen helfen kann. Und letztlich geht von der gemeinsam erbrachten Leistung stets ein Teil an eine soziale / gemeinnützige Einrichtung (Spendenempfänger).

Dieser Spendenanteil ist prozentual an die gemeinsam erbrachte Gesamtleistung angelehnt und kommt dem vom Hilfesuchenden ausgewählten Spendenempfänger zugute.

(2) Wir bieten dem Hilfesuchenden die Möglichkeit, auf unserer Website www.alltagsriesen.de sich aus vier Spenden-Kategorien

1. Frauen, Kinder, Jugend
2. Klimawandel, Umwelt und Natur
3. Katastrophen, Geflüchtete
4. Soziales und Bildung

die für ihn passende gemeinnützige Organisation/Projekt auszusuchen. Erfolgt keine Auswahl, liegt es im Ermessen von AR, wem die Spende zugutekommt.

(3) Der Spendenanteil ist Mehrwertsteuer-frei und wird in regelmäßigen Abständen zu 100% an den jeweiligen Spendenempfänger weitergeleitet.

(4) Der Spendenanteil wird auf der Provisionsrechnung gesondert ausgewiesen. Wird eine Spendenquittung gewünscht, muss dieses gesondert angezeigt werden. Zudem muss das Einverständnis zur Weitergabe der persönlichen Daten an den Spendenempfänger erteilt werden.

(5) Soweit vorhanden, wird AR Projektabschluss-, bzw. –entwicklungsberichte über die Website www.alltagsriesen.de und/oder die von AR betriebenen Social-Media-Accounts veröffentlichen

F. Zahlungsmodalitäten

(1) Nach Rechnungszugang sind die Rechnungsbeträge innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu zahlen.

(2) Bei Zahlungsverzug ist AR berechtigt, eine Mahngebühr zu erheben. Diese beträgt für die erste und zweite Zahlungserinnerung (Mahnung) jeweils € 5,-, die jeweils zu dem fälligen Rechnungsbetrag addiert werden. Ferner ist AR berechtigt, ab dem ersten Verzugstag Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Ferner trägt der Hilfesuchende weitere Kosten, die mit der Geltendmachung eines ausstehenden Rechnungsbetrages (u.a. Verwaltungs-, Bearbeitungskosten) entstehen.

(3) Der Hilfesuchende ist zur Aufrechnung, Zurückhaltung oder Minderung, auch wenn Rügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.

G. Widerrufsbelehrung

(1) Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Email) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

IDV UG
Geschäftsführer Monika Idehen
Herkulesstr. 105
34119 Kassel
info@alltagsriesen.de

(2) Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Hilfesuchenden mit der Absendung seiner Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang. Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist bevor das Widerrufsrecht ausgeübt wird.

H. Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtswirksame zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Bei einer Regelungslücke ist auf den mutmaßlichen Willen der Parteien abzustellen.

(2) Gerichtsstand und Erfüllungsort dieser Vereinbarung für Kaufleute ist Kassel.

(3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.